

FÜR EIN RESPEKTVOLLES MITEINANDER

Die DHBW Stuttgart pflegt einen vertrauensvollen, partnerschaftlichen Umgang aller Lehrenden, Lernenden und Beschäftigten miteinander. Dazu bedarf es gegenseitiger Aufmerksamkeit und des Respekts, um die Besonderheiten und die Grenzen der Mitmenschen zu erkennen und zu achten.

Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt aber sind Verletzungen der persönlichen Grenzen und haben für die Betroffenen oft ernsthafte Auswirkungen. Die Hochschule duldet ein solches Verhalten in keiner Weise.

Betroffene benötigen innere Stärke und persönlichen Mut, um Grenzüberschreitungen zu artikulieren und zu stoppen. Die vorliegende Information möchte aber auch deutlich machen, dass Sie damit nicht alleine stehen, und zeigen, wer Ihnen in dieser Situation Hilfe geben kann.

Prof. Dr. Joachim Weber
Rektor der DHBW Stuttgart

ANSPRECHPERSONEN

Ansprechpersonen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Ansprechpersonen für Antidiskriminierung:

Astrid Oltmann, Allgemeine Studienberatung

astrid.oltmann@dhbw-stuttgart.de
Telefon: 0711/1849-744

Ass. Dipl.-Jur. Thomas Schreiber, Zentrales Prüfungsamt

thomas.schreiber@dhbw-stuttgart.de
Telefon: 0711/1849-4643

Professorin Dr. Andrea Steinhilber, Fakultät Wirtschaft

andrea.steinhilber@dhbw-stuttgart.de
Telefon: 0711/1849-724

Professor Dr. Robin Bauer, Fakultät Sozialwesen

robin.bauer@dhbw-stuttgart.de
Telefon: 0711/1849-4561

**Für alle Gespräche gilt absolute
Vertraulichkeit und Schweigepflicht.**

Zur Suche von Einrichtungen in Ihrer unmittelbaren Nähe gibt es die Datenbank ODABS – Online Datenbank für Betroffene von Straftaten: <https://www.odabs.org/>



NEIN SAGEN

zu Diskriminierung und sexueller Belästigung

FORMEN SEXUELLER BELÄSTIGUNG KÖNNEN SEIN:

BEMERKUNGEN SEXUELLEN INHALTS, INSBESONDERE

- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- entwürdigende Bemerkungen über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten oder ihr Intimleben
- Gesten und nonverbale Kommentare mit sexuellem Bezug

UNERWÜNSCHTES ZEIGEN UND SICHTBARES ANBRINGEN VON PORNOGRAFISCHEN DARSTELLUNGEN, INSBESONDERE

- verbale, bildliche oder elektronische Präsentationen pornografischer oder sexistischer Darstellungen
- das Kopieren, Anwenden oder Nutzen obszöner, sexuell herabwürdigender Computerprogramme und Internetseiten auf EDV-Anlagen in der Hochschule und auf dem Gelände der Hochschule

UNERWÜNSCHTE SEXUELLE HANDLUNGEN UND AUFFORDERUNGEN ZU DIESEN, INSBESONDERE

- sexuell bestimmte körperliche Berührungen
- körperliche Übergriffe
- Aufforderung zu sexuellem Verhalten
- Verfolgung und Nötigung mit sexuellem Hintergrund

Besonders schwerwiegend ist sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird, wenn z.B. berufliche Vorteile versprochen oder Nachteile angedroht werden.

(Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom 12.5.2016)

SEXUELLE BELÄSTIGUNGEN WERDEN AN DER DHBW STUTT GART NICHT GEDULDET!

WAS KANN ICH TUN, WENN ICH MICH SEXUELL BELÄSTIGT FÜHLE?

STOPP!

Handeln Sie umgehend.

HÖR AUF! NICHT NOCH MAL!

Es ist wichtig, dass Sie eindeutig Ihre Grenzen signalisieren.

ICH WILL DAS NICHT!

Machen Sie deutlich, dass Sie sich durch ein bestimmtes Verhalten belästigt fühlen und dass Sie das nicht mehr wünschen.

DAS HAT FOLGEN!

Kündigen Sie Konsequenzen an.

SUCHEN SIE HILFE.

Wenden Sie sich an eine Person Ihres Vertrauens oder an die zuständigen Stellen.

WIR WOLLEN, DASS UNSERE HOCHSCHULE EIN DISKRIMINIERUNGSFREIER ORT IST!

GRUNDGESETZ ARTIKEL 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

ARTIKEL 21

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechtes, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.